

Grundsätze und Hinweise für die Errichtung-/ oder Änderung von Grundstückszufahrten im Stadtgebiet Glinde

Die Errichtung oder Änderung von Zufahrten im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Glinde erfolgt ausschließlich nach Antragsstellung bei der Stadt Glinde – Bauamt – SG Tiefbau.

<http://www.glinde.de/rathaus/formulare> - **Antrag Gehweg- und Baustellenüberfahrt**

Allgemein:

Gehwege mit Hochbord bezeichnen den „Straßenraum für Fußgänger- und/oder Radfahrer“. Die sichere Gehwegnutzung für Fußgänger- und/oder Radfahrer ist zu gewährleisten. Zufahrten sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen, der Sicherheit und Ordnung, der Leichtigkeit des Verkehrs sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Gehwege werden anders wie Grundstückszufahrten durch einen größeren Personenkreis genutzt. Dieser Personenkreis setzt sich neben Radfahrern (selten) und sonstigen Nutzern, insbesondere aus schutzbedürftigen Fußgängern wie älteren- und/oder behinderten Menschen sowie Kindern zusammen. Hier ist eine trittsichere Gehwegführung besonders wichtig. Rutschgefahr durch Gefällesituationen wie sie durch Bordsteinabsenkungen (Zufahrten) entstehen, und speziell durch Nässe, Laub & Frost verstärkt werden, sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu begrenzen -Verkehrssicherungspflicht. Richtlinien: Gefälle 2,5-3% ohne Verweilplatz empfehlenswert, Gefälle ab 3-6% weitere bauliche Maßnahmen notwendig. Die Querneigung bei Gehwegen soll das für die Entwässerung notwendige Maß von 2,5 % nicht überschreiten, um die Notwendigkeit des Gegensteuerns für Rollstuhlfahrer zu vermeiden. Dies ist insbesondere auch bei Grundstückszufahrten zu beachten. Grundsätze für die Anlage von Grundstückszufahrten an öffentlichen Gehwegen mit Hochbord. Begehbare Seitenstreifen sind hiervon ausgenommen, hier ist eine gesonderte Beurteilung durch das Bauamt notwendig.

Ausführung:

Die Mindestbreite von Grundstückszufahrten 3,00m. Die Regelbreite von Grundstückszufahrten beträgt 5,00m gemessen an der Fahrbahnkante. (3,00m liegend und je 1,00m Rechts & Links „schräge“ (Hänger)) Die lichte Höhe von Zufahrten sollte grundsätzlich 3,50m nicht unterschreiten. Breitere Bauweisen kann zugestimmt werden, wenn z. B. in einer engen Straße/Fahrbahn nicht einwandfrei abgelenkt werden kann (Abbiegeradius-PKW). Hierdurch darf der Gehwegnutzer bzw. der Gehweg nicht in seiner Funktion beeinträchtigt werden.

Die Herstellungskosten der Gehwegüberfahrt sind durch den Antragssteller zu leisten.

Hinweis:

Ausgenommen von der Breiteregelung sind „Baustellenüberfahrten“ da sie in der Regel zeitlich befristet und Sonderbauweisen sind.

Wichtig:

Die Ableitung von Oberflächenwasser von privaten Flächen auf den öffentlichen Straßenraum ist nicht gestattet, bzw. durch geeignete Maßnahmen zu verhindern z.B. Drainrinnen an der Grundstücksgrenze oder Quergefälle von mind. 2% zum privaten Grundstück.

Handlungsgrundlagen

- Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG)
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung – GarVO)
- Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Glinde
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV
- RAS 06 4.7 Fußgängerverkehr, soziale Ansprüche und Barrierefreiheit
- Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA)
- DIN Norm 18024 –Barriere freies Bauen von öffentlichen Verkehrswegen